

Steuern bei natürlichen Personen

- **Corona:** Im Kanton Zürich können unselbständig Erwerbende ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzüge für übrige Berufskosten sowie Aus- und Weiterbildung) in der Steuererklärung für das Jahr 2020 so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Covid 19-Pandemie angefallen wären. Auf der anderen Seite ist ein zusätzlicher Abzug für Home-Office Kosten ausgeschlossen.
- **Quellensteuer-Reform:** Das schweizerische Quellensteuersystem wird sich per 1. Januar 2021 grundlegend verändern. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen soll es unter anderem für ansässige Quellensteuerpflichtige auch mit einem jährlichen Bruttoerwerbseinkommen von weniger als CHF 120'000 ermöglichen, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen. Diese Möglichkeit haben ebenfalls Steuerpflichtige, die der Quellensteuer unterworfen und nicht in der Schweiz wohnhaft sind, aber einen grossen Teil ihrer weltweiten Einkünfte hierzulande erwirtschaften. Das entsprechende Kreisschreiben 45 der eidgenössischen Steuerverwaltung umfasst 69 Seiten.

Steuern bei juristischen Personen (Kanton Zürich)

- **STAF / Steuervorlage 17:** Im Zusammenhang mit der STAF und der Steuervorlage 17 gab es auf den 1. Januar 2020 umfangreiche Neuerungen. Darüber haben wir in unserem Jahresendbrief vom letzten Jahr berichtet. Die nachstehende Neuerung als Teil dieser Steuervorlage tritt erst per 1. Januar 2021 in Kraft:
 - **Reduktion des kantonalen Gewinnsteuersatzes:** Der Gewinnsteuersatz wird per 1. Januar 2021 von 8% auf 7% reduziert. Die effektive Gewinnsteuerreduktion fällt aufgrund der verschiedenen Steuerfüsse unterschiedlich hoch aus.

Sozialversicherungen und Vorsorge

- **Vaterschaftsurlaub:** Am 1. Januar 2021 tritt der neue Vaterschaftsurlaub in Kraft. Erwerbstätige Väter haben neu das Recht auf einen zwei-wöchigen Vaterschaftsurlaub. Sie können diesen am Stück oder verteilt auf einzelne Tage innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes beziehen. Die Entschädigung für den Verdienstausschlag beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber CHF 196 pro Tag. Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragsatz ab 1. Januar 2021 von 0.45 auf 0.5% erhöht.

- **Erhöhung der AHV- und IV-Leistungen:** Per 1. Januar 2021 wird die minimale Altersrente von CHF 1'185 auf CHF 1'195 und die Maximalrente von CHF 2'370 auf CHF 2'390 erhöht. Die maximale Ehepaar-Rente erhöht sich von CHF 3'555 auf CHF 3'585.
- **Erhöhung der steuerlich abzugsberechtigten Beiträge an die Säule 3a:** Aufgrund der Rentenerhöhungen bei der AHV/IV werden ab 2021 auch die steuerlich abzugsberechtigten Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) erhöht. Für Steuerpflichtige mit Anschluss an die 2. Säule beträgt der Höchstabzug neu CHF 6'883 (bisher CHF 6'826) und für Steuerpflichtige ohne Anschluss an die 2. Säule neu CHF 34'416 (bisher CHF 34'128).
- **Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten (BVG):** Per 1. Januar 2021 werden Hinterlassenen- und Invalidenrenten aus der obligatorischen 2. Säule an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 0.3%.
- **Mindestzinssatz (2. Säule):** Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge verbleibt für 2021 weiterhin bei 1.00%.
- **Corona - Verwendung von Arbeitgeber-Beitragsreserven (2. Säule):** Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Arbeitgeber allfällig vorhandene Arbeitgeber-Beitragsreserven auch für die Bezahlung von Arbeitnehmerbeiträgen verwenden dürfen. Diese Regelung gilt vom 12. November 2020 bis zum 31. Dezember 2021. Die Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, allfällige Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Sonstige Neuerungen

- **RTV-Abgabe:** Die Tarifstruktur für die Radio- und Fernsehgebühr wird ab 2021 verfeinert (anstatt 6 Tarifstufen gibt es neu 18 Tarifstufen). Dadurch wird sich die Abgabe vor allem für kleiner Unternehmen mit einem Umsatz zwischen CHF 1 Mio. und CHF 5 Mio. wesentlich reduzieren.
- **MWST:** Ab dem 1. Januar 2021 werden keine Papierabrechnungsformulare mehr versandt. Anstelle des Abrechnungsformulars wird ein Abrechnungscode zugestellt. Mit diesem Code kann die MWST-Abrechnung online erfasst werden. Die Einreichung ist elektronisch oder (unterzeichnet) auf dem Postweg möglich.
- **Lohnvergleichsanalyse:** Bereits per 1. Juli 2020 ist eine bedeutende Anpassung im Gleichstellungsgesetz in Kraft getreten. Demnach werden Unternehmen mit mehr als 100

Angestellten zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse verpflichtet. Diese Analyse ist bis spätestens am 30. Juni 2021 durchzuführen und von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen.

- **Modernisierung des Handelsregisters:** Auf den 1. Januar 2021 werden verschiedene Vorschriften über das Handelsregister angepasst. Künftig soll systematisch die AHV-Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Person angewendet werden. Die neuen Bestimmungen sehen zudem verschiedene Erleichterungen für Gesellschaften vor. So soll die sogenannte „Stampa-Erklärung“ abgeschafft werden. Auch die Abtretung von Stammanteilen einer GmbH zwischen Gesellschaftern wird teilweise von Formvorschriften befreit. Weiter können künftig auch bevollmächtigte Personen wie Treuhänder oder Anwälte für eine Gesellschaft eine Mutationsmeldung einreichen können. Schliesslich gilt für das Handelsregister künftig uneingeschränkt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip: Damit sollen die Gebühren um rund einen Drittel günstiger werden.
- **QR-Rechnung:** Bereits seit dem 30. Juni 2020 ist es möglich, neue QR-Rechnungen anstatt der herkömmlichen Einzahlungsscheine auszustellen bzw. zu erhalten. Damit wird der Schweizer Zahlungsverkehr modernisiert. Der QR-Code beinhaltet alle relevanten Informationen für eine effiziente Zahlung und kann bequem eingescannt werden.
- **Corona – virtuelle Generalversammlungen:** In der Herbstsession hat das Parlament mit der Verabschiedung des COVID-19-Gesetzes die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit der Bundesrat das bisherige Massnahmenpaket fortführen kann. Unter anderem wurde damit die Möglichkeit verlängert, dass Versammlungen bis Ende des nächsten Jahres weiterhin auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden können. Den Gesellschaften steht somit – vorausgesetzt, dass kein erneutes Verbot ausgesprochen werden muss – ein Wahlrecht zu, ob die Versammlung physisch durchgeführt wird oder nicht. Die verschiedenen Durchführungsformen für die Versammlungen sind alternativ zu verstehen. Die Versammlung findet entweder physisch, auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form statt. Es ist nicht möglich, diese verschiedenen Formen zu kombinieren.
- **Corona – Rechnungslegung:** Gemäss Empfehlung unseres Berufsverbands EXPERTsuisse sollen erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen aufgrund der Covid-19 Situation als Minderung des Personalaufwands verbucht und in der Jahresrechnung dementsprechend dargestellt werden. Als ausserordentlicher Aufwand oder Ertrag sollen hingegen andere, einmalige Covid-19 bedingte Kosten oder Erträge in der Jahresrechnung offengelegt werden, wie beispielsweise Sonderabschreibungen oder Kosten aufgrund staatlich verordneter Massnahmen.